

XIV. (Eine beantragte Zigeunerehe mit mehreren Tausen als Nachhang.) Es waren zwar Tiroler und Steirer, aber doch veritable Zigeuner, die im Dechanthofe zu R. zum „Eheversprechen“ sich meldeten. Als „Bräutigam“ präsentiert sich ein starker Fünfziger, der von Kindsbeinen an mit einer Zigeunergesellschaft die Welt durchzogen hatte und die Schauspielfunst und Musik als Metier betrieb. Seine Herkunft ist dunkel. Der von der Bezirkshauptmannschaft J. ausgestellte Reisepaß nennt eine Gemeinde Obersteiermarks als Zuständigkeitsort. Nach Angaben seiner unehelichen Mutter, die jetzt ein steinaltes, sinnarmes Weiblein ist, sei er in den Dreißiger-Jahren irgendwo in Kärnten zur Welt gekommen. Auf seinen Wanderzügen habe er, wie er erzählt, fast in allen Pfarren Kärntens vergebliche Nachfrage gehalten wegen Eruiierung seines Geburtsortes. In Frankreich, in der Nähe von Metz habe er zum erstenmale sich verehelicht, ohne daß um den Taufschein gefragt worden sei. (?) Nach 28jähriger Ehe starb das Weib, wie der vom 27. November 1884 datierte Todtenschein ausweist. Seine nunmehrige „Braut“ ist die 41jährige, katholische, in Bayern geborne, aber nach Gais, Bezirkshauptmannschaft Bruneck in Tirol, zuständige M. H. Einen Taufschein beizubringen, ist auch sie außerstande. Seit einigen Jahren leben sie schon miteinander in „wilder Ehe“. Sie ist zugleich Stiefmutter eines etwa 14 Jahre alten Knaben, dem Sohne ihrer Schwester, die bei der Geburt dieses Kindes gestorben war. Zwar habe sie für das leibliche Wohl dieses Kindes gesorgt, aber dasselbe taufen zu lassen, sei bis jetzt verabsäumt worden. Beim ewigen Herumziehen von Ort zu Ort, bald mit dieser, bald mit jener Zigeunerfamilie sei sie der Tragweite dieses Versäumnisses sich nie bewußt geworden, bis ihr nunmehriger Bräutigam anfieng, die Taufe des Knaben zu betreiben, freilich auch nur, damit auf Grund des Taufscheines die Zuständigkeit könne erwirkt werden. Sie erzählt ferner von einer anderen jüngeren Schwester, welche drei uneheliche Kinder habe, einen Knaben, der etwa im 13. Jahre stehe und zwei Mädchen im ungefähren Alter von neun und sieben Jahren. Wann und wo sie geboren seien, wisse die Mutter selbst nicht genau anzugeben, da sie auf ihren Wanderzügen auf die Ortsnamen nicht geachtet, sondern nur ihren Lebensunterhalt im Auge gehabt habe; daß die Kinder nicht getauft wurden, könne eidlich versichert werden. Die schließliche Bitte gieng nun dahin, zur Verehelichung behilflich zu sein und den Kindern das Sacrament der Taufe zu spenden, damit sie wenigstens nicht als Heiden leben und sterben müssen. Um jeden Verdacht auszuschließen, als hätten sie schnöden Gewinn im Auge, erklärten sie, daß nur Mitglieder der Zigeunerfamilie die Patenstelle vertreten würden. Da Zigeuner eine seltene Erscheinung in der Pfarrkanzlei sind, außer in der Eigenschaft als „Fechter“, und die ganze Geschichte stark „verwinkelt“ aussah, wurde an das Ordinariat berichtet, welches folgendermaßen entschied: 1. Von

Beibringung des Tauffcheines wird kirchlicherseits dispensiert und zugleich gestattet, daß das Eheaufgebot nur am Orte des tatsächlichen Aufenthaltes stattzufinden habe. 2. Die diesbezügliche staatliche Dispens ist im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erwirken. 3. Der Dechant, in dessen Bereiche die Eheswerber sich aufhalten, ist zur Vornahme der Trauung ermächtigt und kann auch andere Priester subdelegieren. 4. Die Taufe des Bräutigams wäre nur in dem Falle zulässig, daß dessen Zugehörigkeit zur heiligen Kirche in keinerlei Weise nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der noch ungetauften Kinder wurde die Weisung gegeben: a) Dieselben sollen einen vorbereitenden Unterricht wenigstens über die zur Seligkeit nothwendigen Grundwahrheiten erhalten und darnach nach dem Ritus des Baptismus Adultorum getauft werden. b) Nach der Taufe soll der Unterricht nach Möglichkeit erweitert werden, damit sie auch zu den übrigen heiligen Sacramenten geführt werden können. c) Die Täuflinge sind ins Taufbuch einzutragen und der Taufact ist der Heimatpfarre der Mutter zur Evidenzhaltung mitzutheilen, nachdem der Geburtsort nicht zu eruieren ist.

Die Sache wurde ordnungsmäßig eingeleitet und der Unterricht begonnen. Bevor jedoch der Dechant amtshandeln konnte, war die Gesellschaft wieder fortgegangen. Die Sorge um das tägliche Brod machte einen längeren Aufenthalt unmöglich. Möglich, daß diese armen Leute anderswo endlich in die für ihr Seelenheil nothwendige Ordnung kommen.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XV. (Die „gute Meinung“ als Predigtthema.)

„Ein stehendes Thema“, so schreibt P. Josef Jungmann in seiner Theorie der geistlichen Beredsamkeit, „das ich aber nicht erwähne, um es Ihnen besonders zu empfehlen, ist . . die gute Meinung. Man versteht darunter jene Stimmung des Herzens, vermöge deren der Mensch den Willen hegt, alles, was er thut, um Gotteswillen und aus eigentlicher Liebe zu ihm zu thun, und pflegt den Christen ans Herz zu legen, daß sie diese „gute Meinung“ oft, wenigstens täglich erneuern sollen. Daß das letztere gut und sehr lobenswert sei, unterliegt keinem Zweifel. Aber man führt die Leute irre, wenn man, wie es meistens geschieht, diesen Rath als eine Pflicht hinstellt, und um sie desto wirksamer zu bestimmen, sie lehrt, ohne die erwähnte „gute Meinung“ seien unsere Handlungen böse oder wenigstens wirkungslos. Denn alles dieses ist unwahr. Zwei Stücke, und nicht mehr, sind nach der Lehre des hl. Thomas erforderlich, damit eine Handlung des Menschen übernatürlich verdienstlich sei: Der Mensch muß im Stande der heiligmachenden Gnade und die Handlung selbst muß ethisch gut, d. h. nicht sünd-